



Modul: Bestellung eines externen Gefahrgutbeauftragten

Ziele/Vorteile: Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmers oder Inhabers eines Betriebes im Wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeit des Unternehmens oder Betriebes nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Einhaltung der Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger erleichtern. Er ist vielmehr ein "Berater" des Unternehmers.

Zielgruppe: **Wer muss einen Gefahrgutbeauftragten bestellen?**

Unternehmer und Inhaber eines Betriebes, die an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligt sind

Was bedeutet "an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt"?

An der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, wem nach den für die Beförderung gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen geltenden Vorschriften Verantwortlichkeiten zugewiesen sind z.B. als Verpacker, Absender (Auftraggeber des Absenders), Verlader, Befüller, Beförderer, Empfänger, Entladers usw.

Wie ist der Gefahrgutbeauftragte zu bestellen?

Der Gefahrgutbeauftragte ist schriftlich zu bestellen. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, so sind deren Aufgaben schriftlich festzulegen.

Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften

unverzügliche Anzeige von Mängeln/ Fehlern, die die Sicherheit der Gefahrgutbeförderung beeinträchtigen können, an den Unternehmer/ Betriebsinhaber
Beratung des Unternehmens bei allen Fragen in Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung

Erstellung eines Gefahrgutjahresberichtes (innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres) mit allen nötigen Angaben (siehe Anlage 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung GbV)

Sicherstellung, dass im Falle eines schwereren Unfalls mit Gefahrgut ein Unfallbericht erstellt wird

Überprüfung des Vorgehens des Unternehmens hinsichtlich verschiedener Tätigkeiten (Kenntnis des Vorschriften zur Identifizierung des Gefahrgutes, Vorgehen beim Kauf von neuen Beförderungsmitteln, Schulung der Arbeitnehmer,...)



Wann ist ein Gefahrgutbeauftragter nicht nötig?

Unter folgenden Bedingungen muss kein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden:

Tätigkeit auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter (verkehrsträgerunabhängig) beschränkt

Beförderung lediglich in begrenzten Mengen

Beförderung im Kalenderjahr auf maximal 50 Tonnen netto gefährliche Güter für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben (radioaktive Stoffe nur UN-Nummern 2908 bis 2911)

lediglich Herstellung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Tanks

gefährliche Güter lediglich empfangen werden

wenn das Unternehmen lediglich Auftraggeber des Absenders ist und maximal 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr befördert werden (gilt nicht für radioaktives Gefahrgut und Stoffe der Beförderungskategorie 0)

Siehe: GbV § 1b

Schlussfolgerung: in allen anderen Fällen als den oben genannten ist mind. ein Gefahrgutbeauftragter zu bestellen.